

und erst meine Forschungen gezeigt haben (Forsch. zur Deutsch. Gesch. XXVI, S. 173), dass eine echte königliche Schenkungsurkunde aus der Merowingerzeit die Formel: 'visi fuimus concessisse' enthalten muss. Dieses Ergebnis ist auch von Havet anerkannt und angenommen worden, der überhaupt zu mir nicht in dem Gegensatze gestanden hat, wie es nach den Ausführungen seines Epigonen scheinen könnte. Für die Chronologie habe ich vielleicht ebenfalls den Weg gebahnt, den andere erst nach mir beschritten haben, und jedenfalls ist das Todesjahr Chlothars III. als Epoche Theoderichs III. zuerst von mir bestimmt worden (N. A. XVI, 579, N. 1), so dass also nicht Vacandards Ergebnis von mir anerkannt wurde, sondern umgekehrt meines von ihm. Die Beschäftigung mit der V. Balhildis führte mich, wie gesagt, abermals auf das diplomatische Gebiet, und nach sorgfältiger Untersuchung habe ich die vier ältesten Corbieer Urkunden als Fälschungen erklärt. Wenn nun auch der Retter ihrer Ehre meine Begründung theilweise wenigstens als richtig anerkannt hat, so bestreitet er doch überhaupt die Berechtigung meiner Kritik im Hinblick darauf, dass nur Copieen und keine Originale vorliegen. Ueber alle Mängel deckt er den Mantel christlicher Liebe durch Anwendung seiner ausgezeichneten Conjecturalkritik.

Die Verdienste Havets auf diesem Gebiete sind allgemein anerkannt und sollen ihm nicht geschmälert werden, doch wäre zu prüfen, ob er nicht zuletzt in zu grosser Sicherheit zu etwas gewagten Correcturen gegriffen hat. Wenn er endlich auch die Prosodie in die Dienste der Urkundenkritik gestellt hat, so ist dies eine Kunst, die viele ihrer Adepten auf offenbare Irrwege geführt hat, und wie es mir scheint, auch Hrn. Levillain. Die Hauptquelle für die handschriftliche Grundlage der vier Urkunden bildet das älteste Corbieer Copialbuch, jetzt in Berlin, Phillipps n. 1776, saec. X, welches in dem beigegebenen Urkundenbuche benutzt ist.

1) Die Urkunde Chlothars III. bei Pertz n. 40 (nicht n. 38, wie L. irrig angiebt) hat zum Gegenstande eine Schenkung von ausgedehntem Grundbesitz und zugleich die Gewährung der Immunität. Ursprünglich datumslos, ist sie erst von K. Pertz aus einem Copiar des 12. Jh. mit Unterschriften und dem sonstigen urkundlichen Zubehör ausgestattet worden, und als Quelle dieser längeren Interpolation hatte ich die Urkunde Berthefrids richtig erkannt. Aber auch abgesehen von dieser späteren Verfälschung, die in dem alten Copiar noch nicht zu finden ist, liess